



BASALE STIMULATION

**Vertrag über die Lizenz
zur Kursleitung und Praxisbegleitung
Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich®**

Zwischen

Internationaler Förderverein Basale Stimulation® e.V.

Vertreten durch:

Frau Susanne Rossius (1. Vorsitzende)

Kiefernweg 11

DE - 67691 Hochspeyer

- nachfolgend Lizenzgeber genannt -

und

Vorname / Name in Blockschrift

- nachfolgend Lizenznehmer genannt -

Präambel

Die Vertragspartner verfolgen mit diesem Vertrag das Ziel, der Verbreitung und Weiterentwicklung des Konzeptes der Basalen Stimulation einen rechtlichen gesicherten Rahmen zu geben. Damit soll die Verfügbarkeit und Verankerung des Konzeptes in der Praxis der Pädagogik der Pflege und der Therapie verbessert, das Konzept im Interesse der Menschen, die von ihm profitieren können, weiterentwickelt und die Aus- und Weiterbildungsangebote national und international nach vergleichbaren Kriterien gestaltet werden. Die Vertragspartner erkennen den Lizenzvertrag und das Rahmencurriculum des Lizenzgebers als Grundlage ihrer rechtlichen und inhaltlichen Zusammenarbeit an.

Der Lizenzgeber pflegt und koordiniert seit vielen Jahren die fachliche Arbeit an Aus- und Weiterbildungslehrgängen für die Kommunikation mit schwer beeinträchtigten Menschen, die unter eingeführten und bekannten Marken, insbesondere unter der Wortmarke „Basale Stimulation“ verbreitet werden. Beim Lizenzgeber verfügt man über langjährige Erfahrung in diesem Bereich, die in ein Aus- und Weiterbildungskonzept eingeflossen ist. Das Konzept basiert insbesondere auf einem in langjähriger Arbeit entstandenen Lehrplan (Rahmencurriculum) und auf der Bekanntheit der unter den Marken angebotenen Lehrgänge.

Der Lizenznehmer hat sich bereits in einem von dem Lizenzgeber oder einem seiner Lizenznehmer durchgeführten Weiterbildungslehrgang qualifiziert und möchte die Erfahrungen des Lizenzgebers nutzen, um seinerseits bestimmte entgeltliche Ausbildungslehrgänge anbieten können.

Die Parteien vereinbaren deshalb Folgendes:

§ 1 Definitionen

- (1) "Ausbildungskonzept" oder kurz "Konzept": Das durch den Lizenzgeber und verbundene Unternehmen für die Durchführung von Kursen der Bildungsebene I laut Rahmencurriculum (sogenannte Themen-, Basis- und Aufbaukurse) entwickelte System.
- (2) „Schutzrechte“: sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Rechte an geistigem Eigentum des Lizenzgebers, insbesondere Marken, Namen, Urheberrechte, Titelschutz, Rechte an Know-how und aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz.
- (3) „Know-how“: Die Gesamtheit aller praktischen Kenntnisse des Lizenzgebers, die auf Erfahrungen des Lizenzgebers beruhen und die geheim, wesentlich und im „Rahmencurriculum Bildungsebene 1“ beschrieben sind oder werden, z.B. geschützte Informationen und Geschäftsgeheimnisse.
- (4) „Marken“: Der Name des Lizenzgebers sowie sämtliche für den Lizenzgeber eingetragenen oder von ihm in Lizenz genutzten Marken, insbesondere die deutsche Wortmarke Nr. 2047726 „Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich“, die deutsche Wort-/Bildmarke Nr. 30640655 „BASALE STIMULATION“ und die auf EU, Schweiz und Norwegen erstreckte IR-Marke Nr. 904663 „BASALE STIMULATION“.

§ 2 Lizenzerteilung

- (1) Der Lizenzgeber gewährt hiermit dem Lizenznehmer für die Dauer der Vertragslaufzeit (siehe dazu § 7 Abs. 1 des Vertrages) das Recht, Lehrgänge nach dem Weiterbildungskonzept und unter Verwendung der Marken anzubieten, nach Maßgabe der näheren Regelungen in diesem Vertrag.

- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bis zum 31. März jeden Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr, eine **Lizenzgebühr für Mitglieder von 100 €** an den Lizenzgeber zu zahlen. **Für Nichtmitglieder beträgt die Gebühr 190 €**. Für das erste - angebrochene - Kalenderjahr der Vertragslaufzeit (siehe § 7 Abs. 1 des Vertrages) wird dabei nur eine (anteilige) halbe Lizenzgebühr fällig (zahlbar innerhalb eines Monats), falls der Vertragsabschluss ins erste Kalenderhalbjahr fällt; bei Vertragsabschluss erst im zweiten Halbjahr entfällt diese Lizenzgebühr.

§ 3 Marken und andere Schutzrechte

- (1) Beim Lizenzgeber sind keine etwaigen Rechte Dritter bekannt, die einem Bestand der eingetragenen Marken entgegenstehen könnten. Der Lizenzgeber haftet für die Richtigkeit dieser Aussage, nicht darüber hinaus für den Bestand der Marken.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, auf Bitte des Lizenzgebers in allen schriftlichen Unterlagen oder Online-Veröffentlichungen, in denen die Marken erscheinen, darauf hinzuweisen, dass es sich um geschützte Marken handelt.
- (3) Der Lizenznehmer unterrichtet den Lizenzgeber unverzüglich, falls ihm Verstöße gegen die Marken- und Urheberrechte oder wettbewerbswidrige Nachahmungen des Konzepts oder ein Missbrauch des Know-hows bekannt werden. Er unterstützt den Lizenzgeber im Falle einer Rechtsverfolgung. Der Lizenznehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers gegen einen Rechtsverletzer vorgehen.

§ 4 Obliegenheiten des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber erbringt aufgrund dieses Vertrages insbesondere folgende Leistungen (in allein vom Lizenzgeber bestimmten Ausmaß), wobei er berechtigt ist, diese Leistungen durch Dritte, insbesondere durch verbundene Unternehmen und/oder Vertreter erbringen zu lassen:

- (1) Der Lizenzgeber stellt das Rahmencurriculum, und den kollegialen Dialog als Instrumente der Qualitätssicherung zur Verfügung.
- (2) Der Lizenzgeber unterstützt eine/n regelmäßige/n Fachtagung/ Kongress Basale Stimulation.
- (3) Der Lizenzgeber gibt regelmäßig ihm bekannte relevante Erkenntnisse oder Veröffentlichungen zum Konzept weiter.
- (4) Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, sein Bildungsangebot auf der Homepage des Lizenzgebers zu bewerben.

§ 5 Allgemeine Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer weist den erfolgreichen Abschluss der Fachweiterbildung Basale Stimulation nach Prof. Dr. Fröhlich® oder der entsprechenden Einzelzertifizierung nach, damit der Lizenzgeber ihm einen Stempel zur Verfügung stellen kann, auf dem die Nummer des an den Absolventen erteilten Zertifikats angebracht ist. Die Kopie des Zertifikates muss an das Sekretariat gesandt werden.
- (2) Nach Zahlungseingang (§2 Abs. 2) erhält der Lizenznehmer per Nachfrage die Vorlagen personenbezogener Teilnahmebescheinigungen für das Kalenderjahr per E-Mail vom Sekretariat.
- (3) Der Lizenznehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, Kurse und Praxisbegleitung nach diesem Vertrag anzubieten.
- (4) Der Lizenznehmer versichert, dass er das jeweils aktuell gültige Rahmencurriculum des Lizenzgebers anerkennt und sein Bildungsangebot daran ausrichtet.
- (5) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Know-how des Lizenzgebers geheim zu halten. Diese Regelungen gelten sowohl für die Zeit während als auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt geworden sind und dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Lizenznehmers beruht. Der Lizenznehmer wird diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern auferlegen.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich wahlweise:
 - a) zur regelmäßigen Durchführung des Kollegialen Dialog (Dieses vom Lizenzgeber entwickelte Instrument für Pflegende ist im internen Bereich der Homepage www.basale-stimulation.de zu finden.)
 - b) zur Durchführung einer kollegialen Beratung
 - c) zur Teilnahme an Fortbildungen oder Fachtagungen zum Thema Basale Stimulation und angrenzender Themen
 - d) zur Teilnahme an regionalen Arbeitsgruppentreffen zum Thema Basale Stimulation

Die Teilnahme an o.g. Bildungsmaßnahmen ist dem Lizenzgeber gegenüber auf Verlangen nachzuweisen. (mindestens 8 Stunden jährlich, 16 Stunden alle 2 Jahre oder 24 Stunden alle 3 Jahre).

- (2) Der Lizenznehmer erkennt die im jeweils aktuell gültigen Rahmencurriculum formulierten Inhalte für Kurse der Bildungsebene I des Lizenzgebers an und legt die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen schriftlich vor.

- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, an die Teilnehmer der von ihm erteilten Themen-, Basis- oder Aufbaukurse Teilnahmebescheinigungen auszugeben, die er mittels der jeweils aktuellen, vom Lizenzgeber bereitgestellten Vorlage herstellt, und mit dem vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Stempel (§ 5 Abs. 1) kennzeichnet. So ist jederzeit anhand dieser Teilnahmebescheinigungen zu Zwecken der Qualitätssicherung nachvollziehbar, welcher Lizenznehmer eine bestimmte Fortbildung durchgeführt hat. Die Stempel bleiben Eigentum des Lizenzgebers.
- (4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich außerdem zur Nutzung der PowerPoint-Vorlage und der Schaubilder (Corporate Identity), welche der Lizenzgeber auf der Homepage (im internen Bereich) zur Verfügung stellt.

§ 7 Automatische Verlängerung, Kündigung und Beendigung

- (1) Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Die Vertragsparteien werden sich im Falle eines Vertragsverstoßes schriftlich abmahnen und der anderen Partei eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes einräumen. Die Vertragsparteien können ohne Verzicht auf gesetzliche oder nach Treu und Glauben bestehende Rechte den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- die Insolvenz der anderen Vertragspartei;
 - die andere Vertragspartei erfüllt ihre Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nicht innerhalb einer Woche nach Mahnung;
 - die andere Vertragspartei macht grundlegend falsche Angaben oder Mitteilungen gegenüber der Vertragspartei im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Durchführung;
 - die andere Vertragspartei veranlasste innerhalb von zwölf Monaten mindestens zwei schriftliche Abmahnungen wegen derselben oder ähnlicher Verstöße gegen vertragliche Pflichten;
 - die Lizenznehmerin verstößt oder toleriert den Verstoß gegen Schutzrechte des Lizenzgebers oder die Lizenznehmerin verletzt mittelbar oder unmittelbar das Know-how oder andere Geschäftsgeheimnisse oder macht diese Dritten unter Verstoß gegen den Vertrag zugänglich.
- (3) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, nach einer Beendigung des Vertrages die Nutzung des Konzepts und der Schutzrechte des Lizenzgebers umgehend einzustellen. Sie ist verpflichtet, jegliche Bezeichnung als „Basale Stimulation“ und sonstige Hinweise auf den vorangegangenen Betrieb unter dem Konzept zu

beseitigen.

- (4) Die Lizenznehmerin verpflichtet sich für einen Zeitraum von einem Jahr nach Vertragsende, weder unmittelbar noch mittelbar mit einem ähnlichen Konzept tätig zu werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Soweit eine Bestimmung aus diesem Vertrag ungültig oder nicht durchsetzbar ist oder wird, bleiben die übrigen Bestimmungen aus diesem Vertrag davon unberührt.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, Amtsgericht Stuttgart (VR6636). Der Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Berlin, 30.09.2019

Ort, Datum
Lizenzgeber



Unterschrift

Ort, Datum
Lizenznehmer

Unterschrift